

Archivalie des Monats, Ausgabe 3/2022

Die Kommunalwahl als Hamsterrad

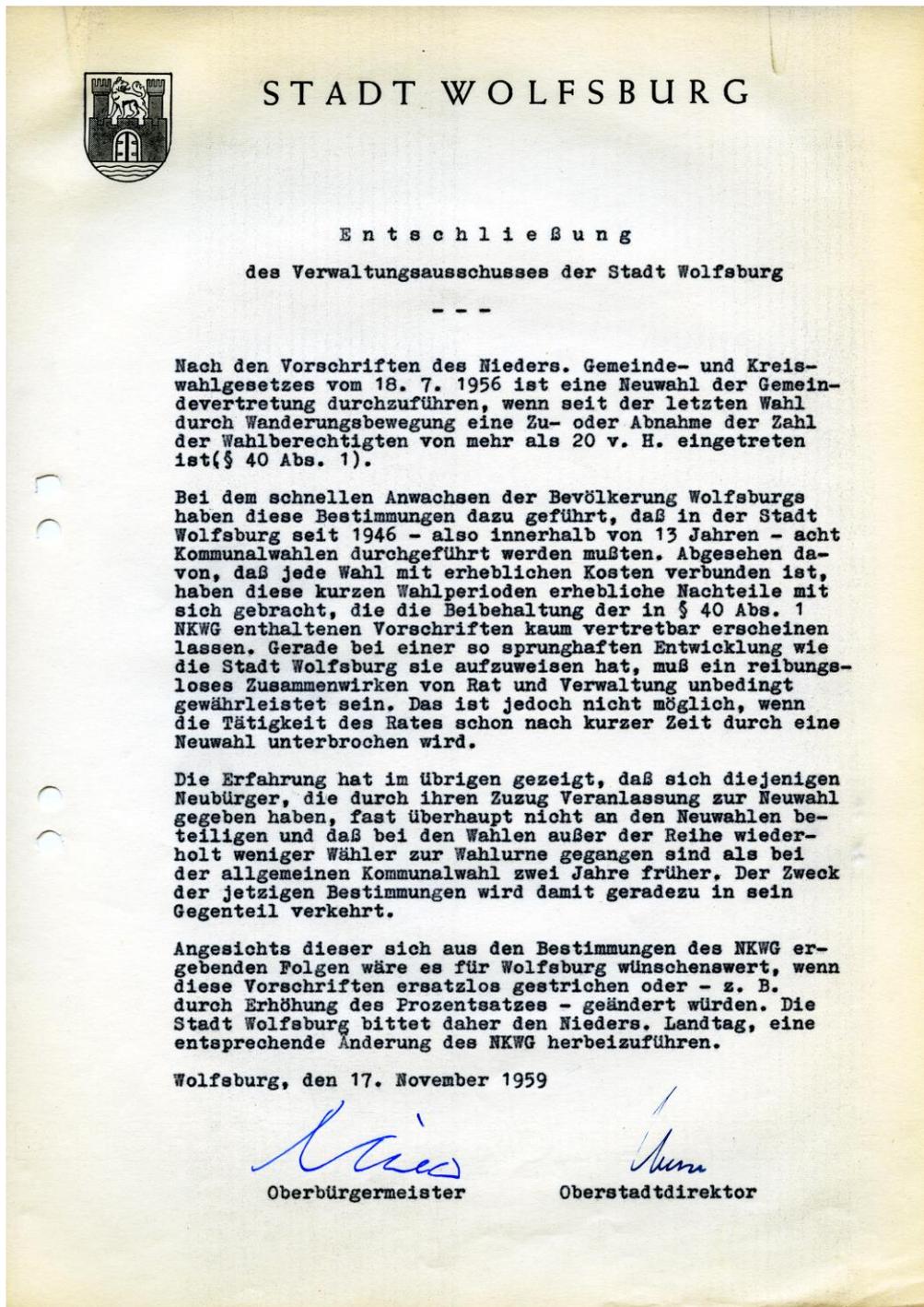
von Alexander Kraus

Wahlen gelten als „Lebensgrundlage der Demokratie“. So heißt es beispielsweise auf der Onlinepräsenz des Landes Niedersachsen, der „freiheitliche demokratische Rechtsstaat lebt davon, dass die in regelmäßigen Abständen neu gewählten Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Volkes in freier Diskussion und Abstimmung die für das Leben in der Gemeinschaft notwendigen Entscheidungen erarbeiten“. Doch was tun, wenn der gewählte Rat einer Kommune, kaum dass er seine Arbeit aufgenommen hat, schon wieder damit beginnen kann, Augenmerk und Anstrengung auf die nächst-anstehende Wahl zu richten? So geschehen im Wolfsburg der 1950er Jahre. Hier fanden einschließlich der ersten Bürgerschaftswahl im September 1946 – noch unter den strengen Wahlgesetzen der britischen Militärregierung – bis April 1959 insgesamt acht Kommunalwahlen statt. Während im restlichen Niedersachsen im Verlauf dieser zwölf-einhalb Jahre ab 1948 im damals noch üblichen Takt von vier Jahren gewählt wurde, schärte Wolfsburg aus dem üblichen Wahlturnus aus.

Der erste Ausreißer erklärt sich über die aufgrund formaler Fehler erfolgte Annullierung der Wolfsburger Wahl von 1948, die auch überregional Wellen schlagen sollte. Seinerzeit erlangte die rechtsnationale *Deutsche Rechts-Partei* (DRP) getragen von mehr als 64 Prozent der Wählerinnen und Wähler einen ebenso unerwarteten wie umfassenden Wahlsieg. Da die FDP erfolgreich Beschwerde beim Wahlprüfungsgericht in Lüneburg eingelegt hatte, kam es nach der zwischenzeitlichen Einsetzung eines Staatskommis-sars aus Lüneburg im Frühjahr 1949 zur Neuwahl. Doch schon im November 1951 wurde die Wolfsburger Bevölkerung erneut an die Wahlurnen gebeten, sodann im No-vember 1952, im Dezember 1954, im Oktober 1956 und im April 1959. Die drei außer-planmäßigen Wahlen der Jahre 1951, 1954 und 1959 erklären sich wiederum über einen Passus aus dem damaligen Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz. Demzu-folge sei „eine Neuwahl der Gemeindevertretung durchzuführen, wenn seit der letzten Wahl durch Wanderungsbewegungen eine Zu- oder Abnahme der Wahlberechtigten von mehr als 20 v.[on] H.[undert] eingetreten ist“. In der Zuwanderungsstadt Wolfsburg spielte jener Paragraph mehrfach eine Rolle – allein zwischen September 1950 und De-zember 1958 explodierte die Einwohnerzahl von 25.422 auf 53.793.

Im November 1959 schließlich, nachdem bereits im September im Rat der Stadt dar-über diskutiert worden war, erachtete der Verwaltungsausschuss der Stadt Wolfsburg diese Zustände für nicht mehr tragbar und sandte am 17. des Monats eine Entschlie-ßung an den Niedersächsischen Landtag – unsere Archivalie des Monats. Darin mo-nierten sie nicht nur die erheblichen Kosten, die mit den stetigen Neuwahlen einher-gingen, sondern argumentierten darüber hinaus, die dichte Wahlfolge sei auch kontra-produktiv: „Gerade bei einer so sprunghaften Entwicklung wie die Stadt Wolfsburg sie aufzuweisen hat, muß ein reibungsloses Zusammenwirken von Rat und Verwaltung unbedingt gewährleistet sein. Das ist jedoch nicht möglich, wenn die Tätigkeit des Ra-

tes schon nach kurzer Zeit durch Neuwahl unterbrochen wird.“ Doch damit nicht genug, heißt es doch in dem von Oberbürgermeister Dr. Uwe-Jens Nissen und Oberstadtdirektor Dr. Wolfgang Hesse gezeichneten Schreiben, dass gerade die Neubürger sich an den Neuwahlen, die sie erst notwendig gemacht hätten, nicht beteiligten. Da die Wahlbeteiligung infolge der raschen Wahlfolge zudem jeweils gesunken sei, werde „der Zweck der jetzigen Bestimmungen [...] damit geradezu in sein Gegenteil verkehrt“. In Konsequenz wurde an den Landtag die Bitte herangetragen, eben jenen Passus, der die Wolfsburger Bürgerinnen und Bürger in die scheinbare Endlosschleife des Wählens versetzte, ersatzlos zu streichen oder wenigstens zu ändern.



StadtA WOB, HA 8844, Bd. 1, Entschlie ßung des Verwaltungsausschusses der Stadt Wolfsburg vom 17. November 1959

Kurioserweise hatte ebendieser in der Landtagsdrucksache Nr. 93 vom 12. November 1959 bereits die Änderung des Kommunalwahlgesetzes beschlossen: Der entsprechende Paragraph werde aus „praktischen Erwägungen und aus Gründen der Vereinfachung“ gestrichen. Die „gewünschte Änderung“ war demnach schon fünf Tage vor Versandt der Entschließung beschlossene Sache beziehungsweise „bereits berücksichtigt“, wie der Lüneburger Regierungspräsident Dr. Krause Oberstadtdirektor Hesse Anfang Dezember schriftlich in Kenntnis setzte. Der Wolfsburger Rat sah sich somit, wie es die *Wolfsburger Nachrichten* noch ohne Wissen über die jüngsten Entwicklungen schrieben, von einer „Bürde“ befreit, „durch die sie sich in ihrer Arbeit zum Wohle der Stadt behindert fühlen“.

Ansprechpartner:

Dr. Alexander Kraus
Stadthistoriker

Alle Rechte beim Institut für
Zeitgeschichte und Stadtpräsentation (IZS)
Goethestraße 10a, 38440 Wolfsburg

Telefon: +49.5361.275741 / E-Mail: alexander.kraus@stadt.wolfsburg.de